

159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

26. 1. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern durch Verordnung anzurufen, daß für bestimmte handwerklich hergestellte Waren unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen die Einfuhrzölle, auch im Rahmen von Kontingenten, zu ermäßigen oder nicht zu erheben sind, wenn

1. die warenkundliche Unterscheidung dieser Waren von gleichartigen, industriell erzeugten Waren gewährleistet ist, und
2. durch eine solche Maßnahme wirtschaftliche Interessen Österreichs nicht gefährdet werden.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie festzustellen, ob durch eine solche Verordnung die Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern gefördert und wirtschaftliche Interessen Österreichs nicht gefährdet werden.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind außer Kraft zu setzen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Als handwerklich hergestellte Waren im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Waren, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind.

§ 2. (1) Gemäß § 1 Abs. 1 erlassene Verordnungen sind nur anzuwenden, wenn

1. bei der zollamtlichen Abfertigung ein Zeugnis über den Ursprung und die hand-

werkliche Herstellung der in diesem Zeugnis angeführten Waren vorgelegt wird, das von einer ermächtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt worden ist, und

2. die Waren unmittelbar aus dem Ursprungsland in das österreichische Zollgebiet versandt worden sind.

(2) Inhalt und Form des im Abs. 1 Z. 1 genannten Zeugnisses sowie die zu seiner Ausstellung ermächtigten Stellen des Ursprungslandes sind in Vereinbarungen mit dem Ursprungsland festzulegen.

§ 3. (1) Die Erhebung sonstiger Eingangsabgaben wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Wird durch die Vorlage eines sachlich unrichtigen Zeugnisses gemäß § 2 in einem Zollverfahren bewirkt, daß eine nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Zollfreiheit oder Zollermäßigung zu Unrecht angewendet wird, so entsteht für den Verfügungsberechtigten mit der Ausfolge der Ware die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabenbetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Beibringung sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Versendung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 zu Unrecht als erfüllt angesehen wird. Auf die hierauf entstandene Abgabenschuld finden die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in seiner jeweiligen Fassung, geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, und hinsichtlich des § 1 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Dieser Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, die zollermäßigte oder zollfreie Einfuhr handwerklich hergestellter Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen. Hiermit soll auf ein im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) vorgebrachtes Anliegen Bedacht genommen werden. Bei der ersten Tagung des Fertigwarenkomitees der UNCTAD im März 1966 legten die Entwicklungsländer einen Resolutionsentwurf vor, in dem unter anderem die Durchführung von Studien über die Möglichkeit verlangt wurde, handwerklich hergestellte Waren für die Zwecke ihrer Einreichung in die Zolltarife zu identifizieren, damit sie von industriellen Erzeugnissen unterschieden werden können. Das Ziel dieser Bestrebungen war es, für derartige Waren die zollfreie Einfuhr zu ermöglichen, wobei durch eine entsprechende warenkundliche Abgrenzung die Konkurrenzierung mit industriell erzeugten Waren ausgeschlossen bleiben soll.

Seither haben die Sekretariate des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel, der mit dieser Angelegenheit in warenkundlicher und zolltechnischer Hinsicht befaßt wurde, und der UNCTAD in enger Zusammenarbeit technische Vorarbeiten für die Erreichung dieses Ziels geleistet. Zahlreiche interessierte Entwicklungsländer unterstützten diese Arbeiten durch Informationen über charakteristische Eigenschaften von händisch bzw. handwerklich hergestellten Erzeugnissen ihrer Bevölkerung.

Eines der Länder, die sich am stärksten an der Schaffung der Zollfreiheit für handwerklich hergestellte Erzeugnisse interessiert zeigten, ist Indien. Vertreter dieses Landes haben im Verlauf von Handelsgesprächen mit Österreich, die im Jahre 1970 stattfanden, das dringende Begehr auf Einräumung der Zollfreiheit für handgewebte Textilien aus Seide und Baumwolle vorgebracht. Diese Waren spielten auch bei den einschlägigen Beratungen der UNCTAD eine bedeutende Rolle; daneben wurden noch

andere handwerklich hergestellte Waren, wie Schnitz- und Flechterzeugnisse, Silberwaren und ähnliche mehr genannt.

Analoge Maßnahmen wurden bereits von der Schweiz und der EWG realisiert. Die Inanspruchnahme der Begünstigung ist in diesen Fällen an die Beibringung von Beschaffenheitszertifikaten gebunden.

Auch in Österreich soll neben der Zollfreiheit die Möglichkeit zur Ermäßigung der Einfuhrzölle vorgesehen sein; auch soll es möglich sein, die Zollfreiheit bzw. die Zollermäßigung in Anpassung an die bei verschiedenen Waren vorliegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten mengenmäßig unbeschränkt oder im Rahmen von Kontingenten vorzusehen.

Mit der Einräumung der Zollfreiheit oder einer Zollermäßigung für handwerklich hergestellte Waren werden die Handelsbedingungen der Entwicklungsländer verbessert und ihre Exporterlöse auf dem Fertigwarensektor erhöht. Die Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren darauf gerichteten Bemühungen entspricht den Zielsetzungen der internationalen Strategie für die zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen. Eine derartige Maßnahme steht auch mit den Interessen der österreichischen Wirtschaft im Einklang.

Die praktische Inanspruchnahme der Zollermäßigung bzw. der Zollfreiheit soll auch in Österreich an die Vorlage von Zeugnissen über den Ursprung und die Beschaffenheit der Waren gebunden werden. Einzelheiten der konkreten Durchführung sind mit den interessierten Ländern zu vereinbaren.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Verbindung mit § 7 Z. 4 FAG 1967 gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält die Ermächtigung, die zollermäßigte oder zollfreie Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren im Verordnungs-

159 der Beilagen

3

wege zuzulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung ist zunächst an die Voraussetzung geknüpft, daß eine solche Maßnahme der Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern dient. Der Begriff „Entwicklungsländer“ wird im Sinne der Praxis der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen auszulegen sein. Auch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) verwendet einen Begriff gleichen Inhaltes. Die Ermächtigung ist ferner daran gebunden, daß die in Betracht kommenden Waren in warenkundlicher Hinsicht von gleichartigen, industriell erzeugten Waren unterschieden werden können. Schließlich darf die Ermäßigung der Zölle oder die Einräumung der Zollfreiheit nur dann angeordnet werden, wenn hiervon keine wirtschaftlichen Interessen Österreichs gefährdet werden. Auch ist die Möglichkeit gewahrt, die teilweise oder gänzliche Abstimmung von der Erhebung der Einfuhrzölle entweder mengenmäßig unbegrenzt oder innerhalb von — im Verordnungswege jeweils festzulegenden — Kontingenten vorzusehen.

Da es sich bei der in Rede stehenden Abgabe, von deren Erhebung gänzlich oder teilweise abgesehen werden kann, um Zölle handelt, unterliegt es keinem Zweifel, daß erforderlichenfalls die für Zölle geltenden Bestimmungen abgabenrechtlicher Natur Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf steht auch mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) im Einklang, dessen Teil IV (BGBL. Nr. 250/1966) eine ausdrückliche Zielsetzung zugunsten von Maßnahmen zur Förderung des Handels der Entwicklungsländer enthält.

Aus dem Satzteil „unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen“ ergibt sich, daß bei der zollamtlichen Abfertigung von der Erhebung der Einfuhrzölle nur dann zur Gänze oder teilweise abzusehen ist, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind im § 2 näher ausgeführt.

Gemäß Abs. 2 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 festzustellen, ob die Voraussetzungen der Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern und des Fehlens der Gefährdung von wirtschaftlichen Interessen Österreichs vorliegen.

Gemäß Abs. 3 dürfen gemäß Abs. 1 erlassene Verordnungen nur solange in Kraft bleiben, als die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, vorliegen.

Abs. 4 enthält eine Legaldefinition des im Abs. 1 verwendeten Begriffes „handwerklich hergestellte Waren“. Demnach dürfen nur solche

Waren zum Gegenstand einer Verordnung gemäß Abs. 1 gemacht werden, die überwiegend von Hand aus hergestellt wurden (die Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien für eine handwerkliche Produktion ist demnach grundsätzlich nicht ausgeschlossen); bei der Verwendung von Maschinen oder Geräten sind jedoch andere Antriebsarten als Hand- oder Fußantrieb, insbesondere andere Energiequellen, wie Wasserkraft oder elektrische Energie, grundsätzlich ausgeschlossen. Es versteht sich von selbst, daß auch bei der zollamtlichen Abfertigung die Zollfreiheit bzw. die Zollermäßigung nur dann zu gewähren sein wird, wenn — abgesehen vom Zutreffen der übrigen Voraussetzungen — keine Bedenken daran bestehen, daß die eingeführten Waren der Legaldefinition des Begriffes „handwerklich hergestellt“ entsprechen.

Zu § 2:

Dieser regelt die Bedingungen, unter denen im jeweiligen Abfertigungsfall von der Erhebung der Einfuhrzölle ganz oder teilweise abzusehen ist. Die wesentliche Voraussetzung ist die Vorlage eines Zeugnisses über den Ursprung und die Herstellung der zur zollfreien Abfertigung beantragten Waren. Dieses Zeugnis muß von einer ermächtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt worden sein. Hieraus ergibt sich, daß die zollfreie oder zollermäßigte Abfertigung nur für bestimmte Waren vorgesehen ist.

Festgehalten wird, daß es sich bei einem derartigen Zeugnis im technischen Sinn um ein Beweismittel handelt, das der freien Beweiswürdigung des Zollamtes unterliegt. Die Vorlage eines solchen Zeugnisses schafft für den Importeur noch nicht an sich den Rechtsanspruch auf zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr der damit gestellten Ware. Das Zollamt hat vielmehr unter anderem zu prüfen, ob das Zeugnis von einer ermächtigten Stelle ausgestellt wurde, ob es sich tatsächlich auf die damit gestellte Ware bezieht und ob die Ware nicht aus ihrer warenkundlichen Beschaffenheit einen begründeten Verdacht auf industrielle Herstellung ergibt.

Nach Abs. 1 Z. 2 müssen die Waren auch direkt aus dem Ursprungsland nach Österreich versandt worden sein, damit für sie die Zollfreiheit oder Zollermäßigung in Anspruch genommen werden kann.

Abs. 2 bietet die Rechtsgrundlage für den Abschluß von Staatsverträgen mit interessierten Ländern, deren Zustandekommen und ordnungsgemäße Kundmachung im Bundesgesetzblatt die Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzentwurfs bietet. Durch die Notwendigkeit des vorhergehenden Abschlusses konkreter Vereinbarungen mit einzelnen Ländern, in denen die Einzelheiten der technischen Durchführung

(wie Inhalt und Form des Zeugnisses und Verzeichnis der zu seiner Ausstellung ermächtigten Stellen) festgelegt werden, erscheint sichergestellt, daß tatsächlich nur jene Einfuhren in den Genuss der vorgesehenen Maßnahmen gelangen, die im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzentwurfes förderungswürdig sind.

Zu § 3:

Durch Abs. 1 wird klargestellt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes lediglich die gänzliche oder teilweise Abstimmnahme von der Erhebung der Einfuhrzölle zum Gegenstand haben; eine Auswirkung auf andere Eingangsabgaben, insbesondere auf die Ausgleichsteuer, ist nicht vorgesehen.

Die Anwendung der Zollbefreiung oder Zollermäßigung nach diesem Gesetz ist vom Vorliegen bestimmter Ursprungserfordernisse abhängig. Der Verfügungsberechtigte ist wohl nach dem Zollgesetz verpflichtet, den Ursprung der zur Abfertigung gestellten Ware zu erklären, nicht aber, ob die Ware den in diesem Bundesgesetz statuierten besonderen Erfordernissen entspricht. Um zu vermeiden, daß sich Fälle ergeben, in denen die zollschuldrechtlichen Bestimmungen des § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 betreffend die Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes als Folge von unrichtigen Angaben in der Warenerklärung oder in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht anwendbar sind, wurde im Abs. 2 ein besonderer zollschuldrechtlicher Tatbestand vorgesehen.

Diese Bestimmung ist dem § 6 des 1. EFTA-Durchführungsgesetzes in der Fassung der Novelle 1967, BGBl. Nr. 47, nachgebildet.

Zu § 4:

Dieser enthält die Vollzugsklausel. Zu bemerken ist hiezu, daß demnach die Erlassung von Verordnungen gemäß § 1 Abs. 1 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auszuüben ist, fällt. Zu § 2 Abs. 2 ist zu bemerken, daß bei zwischenstaatlichen Verhandlungen die Federführung nach außen demjenigen Bundesminister zukommt, der nach der jeweiligen Kompetenzlage für Verhandlungen mit dem Ausland zuständig ist. Da es sich um Verhandlungen wirtschaftlicher Natur handelt, kommt diese Kompetenz nach der derzeitigen Rechtslage (§ 13 des Kompetenzgesetzes 1966, BGBl. Nr. 70) dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu. Je nach der Art dieser Verhandlungen wird hiebei auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten vorzugehen sein.

Mit der Vollziehung des Gesetzentwurfes wird praktisch kein personeller oder sachlicher Mehraufwand verbunden sein. Der Verlust an Zolleinnahmen kann nicht abgeschätzt werden, da eine getrennte statistische Erfassung von handwerklich erzeugten Waren nicht erfolgt; es ist jedoch anzunehmen, daß es sich hiebei bloß um nicht nennenswerte Beträge handelt.